

ad populi indigentiam diebus tantum festivis, sed cum generalibus terminis contineatur, comprehendere quoque alios casus, de quibus agitur, quemadmodum esset necessitas administrandi infirmis Viaticum in utraque paroecia, et in hujus modi aliis cassibus locum habere debere praescriptas cautelas". Also auch an anderen Tagen als gerade an Sonntagen und auch in anderen Fällen als den vom allgemeinen Rechte anerkannten können sie Kraft dieser Facultäten dispensieren.

V. (**Casus de justitia**). In einem Orte liegt hoch oben ein Staatsgebäude. Die kaiserl. Beamten, welche oft inspicieren müssen, haben vom Staat die Erlaubnis, dahn einen Zweispänner zu benützen; sie nehmen aber einen Einspänner, mit dem es auch geht, lassen sich aber die Bestätigung für einen Zweispänner vom Ortsvorstand Leander, wie es vorgeschrieben ist, geben und stecken so das übrige Geld ein. Leander frägt nun seinen Pfarrer:

1. Ob er gesündiget habe?
2. Ob er restituieren müsse und wem und wie?
3. Ob er ferner so unterschreiben dürfe? und wenn nicht, was er thun soll? er getraue sich nicht es abzuschlagen.
4. Haben die Beamten eine Restitutionspflicht und wie?

Auf den ersten Blick könnte wohl mancher meinen, Leander habe sich einer Sünde schuldig gemacht und dürfe die bisherige Praxis nicht mehr üben. Anders zeigt es sich jedoch, wenn wir seine Handlungweise näher ansehen und die allgemein anerkannten Principien der Moral darauf anwenden. Es handelt sich um eine doppelte Sünde, die L. begangen haben könnte: 1) ob er einen ungerechten Schaden verursacht und zur Restitution verpflichtet ist? 2) ob er sich einer Lüge schuldig gemacht?

Die erste Frage muss verneint werden. Er hat offenbar keine Ungerechtigkeit begangen gegen die Beamten, denen er nur Nutzen gebracht hat. Er hat auch keine Ungerechtigkeit begangen gegen den Staat; denn auch dieser erleidet keinen Schaden. Den Beamten steht das Recht zu, einen Zweispänner zu benützen auf Staatskosten; ob der Kutscher oder die Beamten das Geld einstecken, bleibt für den Staat gleich. — Leander hat auch keiner Theilnahme an ungerechter Schädigung sich schuldig gemacht. Die Beamten waren in ihrem Rechte: der Staat kann ihnen vernünftiger Weise nicht verbieten, statt eines Zweispängers einen Einspänner zu benützen, wenn sie damit ebenso gut ihren Zweck erreichen. Das übrige Geld dürfen sie behalten, denn es ist eine Ersparnis, die sie machen, indem sie auf einen äußern Pomp oder größere Bequemlichkeit verzichten.

Die zweite Frage, ob L. einer Lüge sich schuldig gemacht, ist zunächst nach seinem Gewissen zu entscheiden. Hat er sicher und

fest gemeint, eine Lüge zu sagen, so hat er sich allerdings gegen das achte Gebot Gottes vergangen: *omne quod non est ex fide, peccatum est.* — Sagt er jedoch, er sei selbst im Zweifel gewesen, ob es eine Lüge sei; er habe nicht lügen wollen, habe aber auch nicht gewagt, den Beamten die Bitte um die Unterschrift abzuschlagen, und diese hätten gemeint: Da sei keine Lüge; so handelt es sich darum, ob er von einer *restrictio mentalis* Gebrauch machen durfte und richtig gemacht hat. — Dass er eine *restrictio mentalis* gebrauchen durfte, ist wohl sicher; natürlich nur eine solche im weiteren Sinne. Die *restrictio pure mentalis* ist nie erlaubt. Die andere aber ist erlaubt, wenn ein triftiger Grund vorhanden ist. Dieser Grund muss um so gewichtiger sein, je weniger Wahrscheinlichkeit da ist, dass der wahre Sinn des Sprechenden aus den Umständen errathen werde. — Da der Staat die Bestätigung des Ortsvorstandes fordert, so kann L. dieselbe in Form einer *restrictio mentalis* geben, um den Beamten einerseits ihren Vortheil zukommen zu lassen, andererseits sie von Unannehmlichkeiten oder ev. Strafe zu bewahren. — Hat L. nun auch richtigen Gebrauch gemacht von einer *restrictio mentalis*? — Das kann wohl ruhig bejaht werden. Würde er z. B. geschrieben haben: „dass die Spesen für einen Zweispänner ausgegeben wurden, bestätigt der Vorsteher“, so wäre nicht einmal eine *restrictio mentalis* vorhanden. Kann er aber so nicht schreiben, so darf er auch einfach bestätigen: „Die Beamten haben einen Zweispänner benutzt“, was leicht zu verstehen ist: sie haben gebraucht, was ein Zweispänner kostet, sie haben dasselbe gethan, als hätten sie einen Zweispänner benutzt. — So darf L. in Zukunft ruhig seine Praxis beibehalten; von Restitutionspflicht kann weder bei den Beamten noch beim Ortsvorstande die Rede sein.

Brunneck.

Dr. Josef Egger.

VI. (*Tactus sacerdotis in pueris puellisve*). Titus, ein Seelsorger, klagt sich an, dass er im Privatverkehre mit Schulkindern einzelne aus besonderer Zuneigung bei der Hand gefasst, — sie an die Brust gedrückt habe, jedoch ohne irgend eine unsätere Absicht. Was ist zu derartigen Berührungen zu sagen?

Für Priester, beziehungsweise Seelsorger gelten hierüber zwar dieselben Moralprinzipien wie für andere Personen ledigen Standes; doch ist bei deren Anwendung auf den Priester ein Vierfaches zu berücksichtigen: Erstens hat der Priester infolge des Gelübdes der Keuschheit eine doppelte Verpflichtung, sich vor allen Gefahren in dieser Beziehung zu hüten. Zweitens sind auch abgesehen davon für ihn wegen der Heiligkeit seines Standes die Schranken der Sittsamkeit bedeutend enger gezogen als für Weltleute. *Levia etiam delicta in clericis maxima essent*, sagt das Concil von Trient. (Sess. XXII. cap. I. de ref.) Drittens veranlasst auch der bloße Schein des Bösen von Seiten des Priesters viel eher ein